

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 33.

Darmstadt. Dienstag, den 2. Februar

1841.

Darmstadt, den 2. Februar.

Das heute erschienene Regierungs-Blatt Nr. 3 enthält:

I. Gesetz, vom 12. Jan., die Erstreckung der zur Offenlegung der Grundbücher bestimmten Frist betr., welches folgendes verfügt: Hinsichtlich der nach Maßgabe der Gesetze vom 29. October 1830 und vom 18. Juni 1836 aufgestellten Grundbücher wird den Stadt-, Land- und Friedensgerichten gestattet, nach Ablauf der für die Offenlegung und Berichtigung der Grundbücher in jenem Gesetze bestimmten Frist von 6 Monaten, auf den Antrag des Ortsvorstandes, oder des Kreisraths, beziehungsweise des Landraths, eine weitere Frist von höchstens 3 Monaten zu bewilligen. Diese Frist soll in den Gemeinden, wo jene einmonatliche Frist zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist, von dem Tage an laufen, wo die Bekanntmachung der weiteren Frist in der Großherzogl. Zeitung erscheint, in den Gemeinden aber, wo zur Zeit der Publication dieses Gesetzes jene gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist, von dem Ablaufe dieser gesetzlichen Frist an. Das Gericht wird diese Fristbewilligung mit Angabe des Endtermins in der betr. Gemeinde, in allen anstehenden Gemeinden und in dem Sitze der Verwaltungsbehörde und des betreffenden Gerichts auf ortsübliche Weise publiciren, und sodann in der Gemeinde, für welche das Grundbuch bestimmt ist, öffentlich anschlagen lassen. Auch hat das Gericht diese Fristbewilligung durch die Großh. Hess. Zeitung möglichst bald zur Kenntniß des Publikums zu bringen. — Dieses Gesetz ist auf die Grundbücher nicht anwendbar, welche zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, durch ein gerichtliches Decret für legalisirt erklärt sind. — **II. Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Auswärtigen, vom 15. Jan., daß die kaiserlich walddeckische Regierung für das Fürstenthum Waldeck, unter Annahme des 14 Thalcr-Fußes, als ausschließlichen ferneren Landesmünzfusses, der Dresdener all-gemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten ist.** — **III. Bekanntmachung der Großh. Rechnungskammer, die im Jahr 1841 für Besoldungs-Naturalien zu bezahlende Vergütung betr.** Aus den Fruchtverkäufen während des Jahres 1840 ergeben sich als Durchschnittspreise eines Malters: Weizen 9 fl. 55 kr., Korn 7 fl. 3 kr., Gerste 5 fl. 40 kr., Hafer 3 fl. 15 kr., und hieraus, sowie nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Febr. 1827, Reg.-Bl. Nr. 4, berechnet sich für 1841 der Werth, von je 100 fl. Natural-Besoldung auf 146 fl. 23 kr., statt welcher, nach Art. 2 dieser Verordnung, 115 fl. zu bezahlen sind. — Nach den Tarifpreisen von dem Buchen-Scheidholz beträgt der Mittelpreis eines Siedens in 1836 4 fl. 55 kr., in 1841 6 fl. 58 kr., mithin der Unterschied 2 fl. 3 kr., welcher nach der Verordnung vom 13. Dec. 1840, Reg.-Bl. Nr. 26, in 1841 von je 100 fl. händiger Geldbesoldung zu vergüten ist. — **IV. Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirkes Wimpfen pro 1841.** — **V. Desgleichen im Kreise Dieburg.** — **VI. Desgl. im Kr. Gießen.** — **VII. Desgl. im Kr. Grünberg.** — **VIII. Ordensverleihungen:** Des Großherzogs K. H. haben zu verleihen geruht: am 8. Jan. dem Oberstlieut. und Flügeladjut. Frhr. v. Trechta statt des seither getragenen Ritterkreuzes 1. Cl. das Commandeurkreuz 2. Cl.; am 11. dem wirtl. Geh. Rathe und 2. Präsidenten des Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts, Frhr. v. Arens, statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes 1. Cl. das Großkreuz des Ludwigs-Ordens, sodann den Ministerialrathen v. Weghold, Dr. Breidenbach und Dr. v. Kindehof, dem Ober-Appellations-

Cassationsgerichts-Rathe Hesse, dem Geh. Regierungsrathe Goldmann und dem Oberfinanzrathen Frhr. v. Schenk zu Schweinsberg, ferner am 12. Jan. dem königl. großbrit. Consul bei der freien Stadt Frankfurt, Koch, das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. — **IX. Am 29. Dec. sind:** der Postassistent zu Offenbach, Pfalz, als Postexpeditor daselbst, mit dem Charakter eines Postverwalters, und der Postpracticant zu Gießen, Wegler, als Postassistent zu Offenbach bestätigt worden; am 12. Jan. wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein zur Stelle eines 2. weltlichen Mitgliedes bei dem Consistorium zu Offenbach präsentierte Landgerichtsassessor Dr. Wegler als Assessor bei dem genannten Consistorium bestätigt; am 13. dem Schulvicar Dorn zu Erbach die cathol. Schullehrerstelle zu Erbach, im Kr. Heppenheim, und dem israel. Lehrer Schenckhof zu Altenleheim, die israel. Schullehrerstelle zu Oppenheim übertragen; am 15. der Gehülfe bei der 2. Abtheil. der Rechnungskammer-Zustification, Kiedel, zum Accessiten bei der Calculatur der 2. Section der Oberfinanzkammer ernannt. — **X. Am 29. Dec. wurde dem Lehrer der 1. Knabenschule zu Beerfelden, Weber, das Prädicat „Witprediger“ ertheilt;** am 11. Jan. den Ministerialrathen v. Kuder und Ehardt der Charakter eines Geheimraths verliehen. — **XI. Unterm 29. Dec. ist der Postexpeditor zu Offenbach, Pfalz, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt worden.** — **XII. Am 14. Jan. wurde der Bauausseher 1. Cl., Körner, zu Nidda, auf sein Nachsuchen des Dienstes entlassen.** — **XIII. Concurrrens für:** die evang. Pfarrstelle zu Birkhards mit jährlich 942 fl. 44 kr.; die evang. Pfarrstelle zu Otarben mit 672 fl.; die Domänenbotenstelle bei dem Rentamt Gladenbach, mit 200 fl. außer den erhaltungsmäßigen Gehühren (binnen 3 Wochen bei der Oberfinanzkammer 2. Section). — **XIV. Gestorben sind:** am 28. Nov. der pens. Schullehrer Schenk zu Wendelsheim; am 16. Jan. der emeritirte Pfarrer Ayler, früher zu Hählein; am 22. die Pensionarin der Saline Thedoreballe, Wittve Gert.

Deutsche Bundesstaaten.

Stuttgart, 1. Febr. Das evang. Kirchenblatt enthält folgenden Synodal-Erlass (II.), begleitet von einem Erlasse des königl. Consistoriums vom 5. Jan. (I.) an die kön. evang. Dekanatsämter: 1. „Consistorialerlass vom 5. Jan. 1841, den an sämtliche evang. Geistliche erlassenen Hirtenbrief der Synode betr.“ Aus der Anlage wird das Dekanat ersehen, welches Rundscheiden an sämtliche evang. Geistliche Württembergs die am Ende des verfloßnen Jahres verjährt gewesene evang. Synode erlassen zu müssen geglaubt hat. Nachdem nun auf die hiervon gemachte Anzeige Sr. Königl. Maj. durch höchste Entscheidung vom 30. v. M. Ihre höchste Zustimmung mit den dadurch betätigten Grundrissen und Bestimmungen zu erkennen zu geben geruht haben; so erhalt das Dekanat nun den Auftrag, von den Anlagen jedem angefallenen Geistlichen seiner Diocese nicht nur, sondern auch jedem innerhalb seines Bezirks, sey es als Pfarramtsverweser, oder Vicar, oder sonst sich aufhaltenden Candidaten der Theologie ein Exemplar zuzustellen. — **II. „Die königl. evangelische Synode an die evang. Geistlichen Württembergs.“** Indem die evang. Synode am Schluß ihrer diesjährigen Sitzungen auf die Erfahrungen, welche sie über den Zustand der vaterländischen Kirche gesammelt hat, zurückblickt, fühlt sie sich zu einer vertrauensvollen Ansprache an die Diener der Kirche gedrungen. Sie ist mit Aufmerksamkei